

Haseltal

Bote

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“

27. Jahrgang

Freitag, den 20. Mai 2016

20. Woche / Nr. 5

Nächster Redaktionsschluss

Montag, den 06.06.2016

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 17.06.2016

Mitteilungen

Verbotene Tierfütterung

Aus gegebenem Anlass möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass das Füttern von Tieren auf der Außenweide nicht erlaubt ist. Aus falsch verstandener Tierliebe wird den Tieren Futter zugeworfen. Es ist jedoch so, dass die Tiere dort mit allem versorgt sind. Selbst das Füttern von frischem Gras vom Wegesrand kann gefährlich sein. Der Grund: Zum einen würden die meisten Wegesränder auch als Hundetoilette benutzt und zum anderen könnten sich zwischen den Gräsern auch für die Tiere giftige Pflanzen verstecken. Beim Grasens auf der Weide erkennen die Tiere Giftpflanzen, doch beim Füttern von Grasbüscheln kann der Futterneid so groß sein, dass alles schnell runtergeschlungen wird. Das Füttern mit Essensresten oder allem möglichen an Grün- und Heckenschnitt kann bei den Tieren Koliken verursachen und in Einzelfällen bis zum Tod führen. Dabei entstehen außerdem Kosten für tierärztliche Behandlungen. Bedenken Sie auch, dass z.B. Kühe Nahrungsmittel für uns Menschen produzieren und selbst sind. Wir schaden mit solchen Aktionen auch

uns selbst. Bei Pferden ist es ungemein kritischer. Dort kann falsches Futter, in gutem Willen gereicht, schon in kurzer Zeit zum Tod des Tieres führen. Eine erfolgreiche Behandlung wird auch dadurch erschwert, da in den meisten Fällen nicht bekannt ist, was gefüttert wurde. Auch wenn kein Schild mit einem Fütterungsverbot aufgestellt ist, gilt es trotzdem. Eine zusätzliche Fütterung kann wie auch immer geplant nur in Absprache mit dem Tierhalter erfolgen.

Ein weiteres Ärgernis sind Menschen, die ohne Nachfrage die Weide betreten oder gar ihre Hunde darauf rennen lassen würden. Das kann die Tiere in Stress versetzen. Beachten Sie unbedingt diese Hinweise, um Schaden für die Tiere und die Tierhalter und den damit verbundenen Ärger und mögliche Kosten zu vermeiden.

**VG „Haselgrund“
Ordnungsamt**

Senioren

Geburtstagsglückwünsche

Die Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“ gratuliert allen Senioren, die im Monat **Mai** ihren Geburtstag begehen und wünscht allen Gesundheit, Glück und Wohlergehen im neuen Lebensjahr.

R. Liebaug
Gemeinschaftsvorsitzender

Bermbach

10.05. zum 80. Geburtstag Frau Wahl, Edith
12.05. zum 70. Geburtstag Herr Langenhan, Herbert

Oberschönau

04.05. zum 75. Geburtstag Herr Wahl, Egon
06.05. zum **101.** Geburtstag Frau Förtsch, Ella
20.05. zum 75. Geburtstag Frau Marr, Edda
24.05. zum 85. Geburtstag Herr Kempfer, Roland

Rotterode

20.05. zum 95. Geburtstag Herr Langbein, Trautgott
26.05. zum 70. Geburtstag Herr Bach, Rainer

Springstille

23.05. zum 85. Geburtstag Frau Herrmann, Lisbeth

Unterschönau

24.05. zum 80. Geburtstag Frau Nothnagel, Helga
25.05. zum 90. Geburtstag Frau Buroth, Liska

Viernau

03.05. zum 75. Geburtstag Frau Baumann, Gisela
12.05. zum 75. Geburtstag Frau Albrecht, Christa
12.05. zum 80. Geburtstag Frau Baumann, Helga
19.05. zum 80. Geburtstag Herr Wilke, Eberhard
26.05. zum 90. Geburtstag Frau Bader, Anni
27.05. zum 80. Geburtstag Frau Heller, Margarete



Gemeinde Bermbach

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Hebesatz-Satzung

der Gemeinde Bermbach für das Haushaltsjahr 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Bermbach hat in seiner Sitzung am 21.04.2016 die Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Mit Schreiben der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 09.05.2016 wurde der Eingang der Satzung bestätigt und die öffentliche Bekanntmachung vor Ablauf der Monatsfrist gemäß § 21 Abs. 3, Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen. Die Hebesatzung-Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Bermbach für das Haushaltsjahr 2016

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Bermbach in der Sitzung am 21.04.2016 (Beschluss-Nr. 19-10/16) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Bermbach wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|------------|---|-----------------|
| (1) | Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v.H. |
| (2) | Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 389 v.H. |
| (3) | Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzung vom 28.02.2011 außer Kraft.

Viernau, den 09.05.2016

Gemeinde Bermbach

Gerd Hermann

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Gemeinde Springstille

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Springstille für das Haushaltsjahr 2016 wurde am 06.04.2016 (Beschluss-Nr. 04-04-16) vom Gemeinderat beschlossen und mit Bescheid der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meinungen vom 12.05.2016 gewürdigt. Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Haushaltssatzung der Gemeinde Springstille für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 19 in Verbindung mit den §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183), erlässt die Gemeinde Springstille folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	887.660,00 EUR
	und	
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	120.730,00 EUR
	ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird festgesetzt auf:

0,00 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf:

140 000,00 EUR.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat mit dem Haushaltsplan beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Unerheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 58 der Thüringer Kommunalordnung wird wie folgt festgesetzt:

- a) für Mehrausgaben des Verwaltungshaushaltes
1 v.H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes
je Haushaltsstelle
- b) für Mehrausgaben des Vermögenshaushaltes
2 v.H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes
je Haushaltsstelle

Der Grundsatz der Unabweisbarkeit der Zahlung muss gegeben und die Deckungsfähigkeit des Gesamthaushaltes muss gewährleistet sein.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

¹⁾ nachrichtlich:

Die Hebesätze für Gemeindesteuern wurden mit der Hebesatzung vom 23.03.2011 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer**
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **271 v.H.**
für Grundstücke (B) **389 v.H.**
- 2. Gewerbesteuer** **357 v.H.**

Springstille, den 12.05.2016

Hans-Gert Reich

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Der Haushaltsplan liegt entsprechend § 57, Abs. 3, Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung in der Zeit

vom 23. Mai bis 03. Juni 2016

während der üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Haselgrund in Viernau, Forststraße 16 und während der Sprechzeiten des Bürgermeisters in der Gemeindeverwaltung Springstille zu jedermanns Einsichtnahme aus.

Springstille, den 12.05.2016

Hans-Gert Reich

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Bekanntmachung der Hebesatz-Satzung

der Gemeinde Springstille für das Haushaltsjahr 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Springstille hat in seiner Sitzung am 06.04.2016 die Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Mit Schreiben der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 26.04.2016 wurde der Eingang der Satzung bestätigt und die öffentliche Bekanntmachung vor Ablauf der Monatsfrist gemäß § 21 Abs. 3, Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen. Die Hebesatzung-Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Springstille für das Haushaltsjahr 2016

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Springstille in der Sitzung am 06.04.2016 (Beschluss Nr. 06-04-16) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Springstille wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v.H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 389 v.H. |
| (3) Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft, gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 23.03.2011 außer Kraft.

Springstille, den 27.04.2016

Gemeinde Springstille

Hans-Gert Reich

Bürgermeister

- Siegel -

Gemeinde Unterschönau

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Unterschönau für das Jahr 2016 wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 21.03.2016 beschlossen und mit dem Bescheid der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Schmalkalden-Meinungen vom 09.05.2016 bestätigt.

Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung der Gemeinde Unterschönau für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 19 in Verbindung mit den §§ 55 ff. der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.12.2015 (GVBl. S. 183) erlässt die Gemeinde Unterschönau folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	445.020,00 EUR
und	
im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	127.960,00 EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 271 v.H. |
| b) für Grundstücke (B) | 389 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf:

70 000,00 EUR.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat mit dem Haushaltsplan beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Unerheblichkeitsgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben entsprechend § 58 der Thüringer Kommunalordnung wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|--|
| a) für Mehrausgaben des Verwaltungshaushaltes | 1,0 v.H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes je Haushaltsstelle |
| b) für Mehrausgaben des Vermögenshaushaltes | 2,0 v.H. der Gesamtausgaben des Haushaltsplanes je Haushaltsstelle |

Der Grundsatz der Unabweisbarkeit der Zahlung muss gegeben und die Deckungsfähigkeit des Gesamthaushaltes gewährleistet sein.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2016 in Kraft.

Unterschönau, den 09.05.2016

Höchenberger

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Entsprechend § 57, Abs. 3, Satz 3 der ThürKO liegt der Haushaltsplan zu jedermanns Einsichtnahme in der Zeit

vom 20. Mai bis 03. Juni 2016

während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Haselgrund in Viernau, Forststr.16 und während der Sprechzeiten des Bürgermeisters in der Gemeindeverwaltung Unterschönau aus.

Unterschönau, den 09.05.2016

Höchenberger

Bürgermeister

- Dienstsiegel -

Gemeinde Viernau

Amtliche Bekanntmachungen

**Bekanntmachung der Hebesatz-Satzung
der Gemeinde Viernau
für das Haushaltsjahr 2016**

Der Gemeinderat der Gemeinde Viernau hat in seiner Sitzung am 12.04.2016 die Hebesatz-Satzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen. Mit Schreiben der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde vom 26.04.2016 wurde der Eingang der Satzung bestätigt und die öffentliche Bekanntmachung vor Ablauf der Monatsfrist gemäß § 21 Abs. 3, Satz 3 ThürKO ausdrücklich zugelassen. Die Hebesatzung-Satzung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Satzung über die Erhebung der
Grundsteuern und Gewerbesteuern
(Hebesatz-Satzung)
der Gemeinde Viernau
für das Haushaltsjahr 2016**

Auf der Grundlage der §§ 2, 18, 19 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit den §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Viernau in der Sitzung am 12.04.2016 (Beschluss-Nr. 70-17/16) folgende Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) beschlossen:

§ 1

Steuerhebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden für das Gebiet der Gemeinde Viernau wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------|
| (1) Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v.H. |
| (2) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B) | 389 v.H. |
| (3) Gewerbesteuer | 395 v.H. |

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 09.02.2012 außer Kraft.

Viernau, den 27.04.2016
Gemeinde Viernau
Manfred Hellmann
Bürgermeister
i.V. R. Henkel
1. Beigeordneter

- Siegel -



Impressum

Haseltal Bote

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, Forststraße 16, 98547 Viernau
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langwiesen, info@wittich-langwiesen.de, www.wittich.de, Tel.: 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für Amtlichen und Nichtamtlichen Textteil:

Verwaltungsgemeinschaft „Haselgrund“, Forststraße 16, 98547 Viernau
Verantwortlich für Anzeigen: Verlag + Druck Linus Wittich KG, Herr David Galandt – Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Erscheinung: Erscheint in der Regel monatlich, kostenlos an die Haushalte im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag abonnieren